



GEMEINDE JONEN

Gemeindeordnung

gültig ab 1. Juli 2022

Gemeindeordnung

vom 1. Juli 2022

Die Einwohnergemeinde Jonen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.¹

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtlichen Anzeiger.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
Zum Abschluss von Verträgen bis zu einem Kauf-, Verkaufs- oder Tauschwert von maximal Fr. 100 000.– pro Geschäft, maximal Fr. 300 000.– pro Kalenderjahr, ist der Gemeinderat zuständig.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.
4. Die Finanzkommission erhält neben ihren gesetzlichen Aufgaben die Pflicht zur Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls und stellt der kommenden Versammlung Antrag.

¹ Infolge der Integration des Steueramt Isisberg in die Abteilung Steuern der Gemeinde Jonen wurde per 1. Januar 2026 eine regionale Steuerkommission für die Gemeinden Jonen und Isisberg gebildet.

V. Fakultatives Referendum

Das fakultative Referendum gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann von einem Fünftel der Stimmberechtigten ergriffen werden (§ 31 Gemeindegesetz).

VI. Inkrafttreten

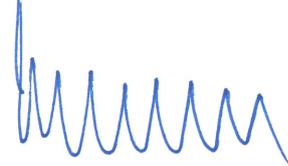
Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. November 2021.

Von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am **- 3. März 2022**

GEMEINDERAT JONEN



Philipp Ackermann
Gemeindeammann



Lorenz Staubli
Gemeindeschreiber

